

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt - Landesjugendamt - über die Festsetzung der Höhe des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 2024

Das Landesjugendamt ist gemäß § 33 Abs. 1a Landesjugendhilfegesetz die zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 SGB VIII.

Die Barbeträge wurden zuletzt mit Beschluss 1/2019 vom 07.03.2019 angepasst. Ab 01.01.2024 gelten nachfolgende Barbeträge. Die Höhe des Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen in Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

Tabelle: Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 2024

Minderjährige erhalten	Euro
ab vollendetem 4. Lebensjahr	9,00
ab vollendetem 5. Lebensjahr	12,00
ab vollendetem 6. Lebensjahr	14,00
ab vollendetem 7. Lebensjahr	17,00
ab vollendetem 8. Lebensjahr	20,00
ab vollendetem 9. Lebensjahr	22,00
ab vollendetem 10. Lebensjahr	29,00
ab vollendetem 11. Lebensjahr	31,00
ab vollendetem 12. Lebensjahr	34,00
ab vollendetem 13. Lebensjahr	40,00
ab vollendetem 14. Lebensjahr	55,00
ab vollendetem 15. Lebensjahr	62,00
ab vollendetem 16. Lebensjahr	69,00
ab vollendetem 17. Lebensjahr	85,00

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird beauftragt, die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII aller zwei Jahre vorzulegen.

Chemnitz, den 29. Juni 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt

Enrico Birkner
Leiter des Landesjugendamtes